

1709 Interpellation (Grüne) "Bewährt sich die neue Struktur der Schulkommission?"

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Im Rahmen der Revision des Bildungsreglements im Jahr 2012 wurden auch die Führungsstrukturen der Könizer Schulen revidiert, insbesondere die Schulleitungen bezüglich ihrer Kernaufgaben der pädagogischen und betrieblichen Führung der Schulen gestärkt („geleitete Schulen“), sowie die Schulkommission als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan restrukturiert und verkleinert. Mit dieser Veränderung waren diverse Erwartungen verknüpft: u.a. klare Trennung von strategischen und operativen Aufgaben, Professionalisierung der Schulkommission, Stärkung der Fachkompetenz, sowie die Gewährleistung der lokalen und regionalen Verankerung. Zur Stärkung der Schulkommission wurde ein Anforderungsprofil für die Mitglieder ausgearbeitet, sowie im Vergleich mit anderen parlamentarischen Kommissionen eine deutlich höhere Abgeltung definiert.

Die Kommission wurde in der neuen Form und Besetzung 2013 gewählt und kann heute auf ein bald vierjähriges Bestehen zurückblicken, was eine erste Bilanzierung der neuen Struktur erlaubt. Deshalb möchten wir den Gemeinderat bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erfüllt die restrukturierte Schulkommission grundsätzlich die Erwartungen im Vergleich zu den früheren dezentralen Schulkommissionen und der früheren Zentralen Schulkommission? Wo sieht der Gemeinderat Vorteile, wo Schwachstellen? Insbesondere hinsichtlich den definierten Kernaufgaben
 - Strategischer Führung der Schulen?
 - Beratung des Gemeinderates in Bildungsfragen?
 - Regelung der Qualitätssicherung der Schulen?
2. Entspricht die Verantwortung der Schulkommission als direktes Aufsichtsorgan und somit Vorgesetzte der Schulleitungen den allgemeingültigen professionellen Ansprüchen an Führungsverantwortung sowie dem Modell der geführten Schulen?
3. Wird die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Schulleitungskonferenz und Schulkommission als klar und effizient beurteilt?
4. Inwiefern erfüllt die neue Schulkommission den Auftrag der Verankerung in den Ortsteilen und des Dialogs zwischen den schulischen Führungsorganen in den jeweiligen Ortsteilen und der Bevölkerung (v.a. Eltern, Elternräte)? Welches sind die Minimalanforderungen bezüglich Austausch eines Tandems mit „seiner“ Schule und Ortsteil und wie wird diese Zusammenarbeit überprüft?
5. Wurde oder wird die Funktionsweise und Leistung der neuen Schulkommission unter Einbezug weiterer relevanter Akteure (u.a. Schulleitungen, Elternräte) vertieft evaluiert? Falls ja: Wann? Werden die Resultate dem Parlament zugänglich gemacht?

Eingereicht

13. März 2017

Unterschrieben von 31 Parlamentsmitgliedern

Christina Aebischer, Iris Widmer, Mathias Rickli, Hansueli Pestalozzi, Barbara Thür, Casimir von Arx, Mike Lauper, Erica Kobel-Itten, Anita Moser Herren, Hanspeter Kohler, Heidi Eberhard, Markus Willi, Annemarie Berlinger-Staub, Reto Zbinden, Elisabeth Rüeegsegger, Bernhard Zaugg, Hansueli Kropf, Thomas Frey, Beat Biedermann, Bruno Ineichen, Adrian Burkhalter, Frith Hänni, Kathrin Gilgen, Stefan Lehmann, Christian Roth, Arlette Stauffer, Cathrine Liechti, Katja Niederhauser, Andreas Lanz, Heinz Nacht, Bruno Schmucki

Antwort des Gemeinderates

Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 13. März 2017 wurde die 1709 Interpellation (Grüne) „Bewährt sich die neue Struktur der Schulkommission?“ eingereicht.

Da es für die Beantwortung Sinn machte, die beiden Gremien Schulkommission und Schulleitungskonferenz einzubeziehen, musste auf die nächsten Sitzungen der beiden Gremien Rücksicht genommen werden. Eine Verlängerungsfrist wurde denn auch bewilligt.

Einleitend macht der Gemeinderat darauf aufmerksam, dass die neue Schulkommission per 1. August 2014 amtet und daher auf 3 Jahre Schulkommissionsarbeit zurückblicken kann. Die neue Schulkommission ist, gegenüber der ehemaligen Zentralen Schulkommission, nach dem Proporzsystem zusammengesetzt. Somit sind die Bedürfnisse unserer Bevölkerung demokratisch vertreten.

1. Erfüllt die restrukturierte Schulkommission grundsätzlich die Erwartungen im Vergleich zu den früheren dezentralen Schulkommissionen und der früheren Zentralen Schulkommission? Wo sieht der Gemeinderat Vorteile, wo Schwachstellen? Insbesondere hinsichtlich den definierten Kernaufgaben

- Strategische Führung der Schulen?

Die Schulkommission übernimmt heute die strategische Führung im Schulbereich. Die Reduktion von zwei auf eine strategische Führungsebene bewährt sich. Das höhere Pensum der SK-Mitglieder führt zu einer besseren Koordination der Anliegen. Die Anforderungen an die Mitglieder der neuen Schulkommission sind allerdings hoch, sowohl fachlich als auch zeitlich. Im Jahresdurchschnitt erhalten die SK-Mitglieder mit dem neuen Modell einer Gesamtkommission die für ihre Aufgaben erforderliche Zeit. In Sonderfällen wie z.B. Rekrutierungsverfahren bei Schulleitungswahlen, Krisen etc. erreicht die zeitliche Belastung kritische Ausmasse.

Die Schulkommission konzentriert sich auf strategische Themen, operative Aufgaben werden in der Regel gut delegiert.

Das heutige System bewährt sich im Grossen und Ganzen und entspricht klar den Erwartungen, die an diese Kommission gestellt wurden. Leichte Änderungen im Bildungsreglement wären evtl. angebracht, aber nicht dringend (z.B. Zuständigkeit für das Ferienhaus Kandersteg, Doppelvertretung obere Gemeinde in der SK, und anderes).

Der Gemeinderat sieht Vorteile in der klaren Trennung von Strategischem (SK) und Operativem (SL, ABSS), in der verbesserten Koordination der Könizer Schulen, der Nutzung von Synergien (z.B. Wahlprozedere für SL, Personalprozesse, Konzepterstellungen, Weisungen, Reporting- und Qualitätsinstrumente, usw.).

Als Nachteil kann die grössere Distanz zu den Lehrpersonen und zu den Elternräten genannt werden. Mit dem aktuellen Bildungsreglement werden diese Ansprechgruppen jedoch über die SL abgeholt.

- Beratung des Gemeinderates in Bildungsfragen?

Im Bildungsreglement, Art. 12 Abs. 5a steht: *Sie (die SK) befasst sich mit allen Bildungsangelegenheiten und berät den Gemeinderat in Bildungsfragen...*

Die SK hat schon einige Male bei der Beantwortung von politischen Vorstössen den Gemeinderat beraten.

Mit dem gesamten Gemeinderat stand die SK bisher bis auf die Kenntnisnahme des Entwurfs der Bildungsstrategie Köniz 2017-2024 noch nie in persönlichem Kontakt, die Beratung durch den Präsidenten der SK und Direktionsvorsteher DBS findet in Bildungsangelegenheiten laufend statt. Bezüglich der Beratung des GR durch die SK kann der Kontakt noch optimiert werden.

- **Regelung der Qualitätssicherung der Schulen?**

Die Qualitätssicherung und die Qualitätsinstrumente sind definiert. Die Schulkommission hat eine eigene Arbeitsgruppe gebildet, welche sich dieser Thematik intensiv annimmt und dadurch gewährleistet, dass die Qualitätskontrollen (Leistungsvereinbarungen mit den Schulleitungen, Standortgespräche usw.) regelmässig stattfinden. Wesentlich bleibt dabei die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, welche es weiterhin zu stärken gilt. Der regelmässige Austausch mit den Schulleitungen kann mithelfen, Probleme, welche die Qualität beeinträchtigen können, rechtzeitig zu erkennen. Auch der Kanton Bern führt regelmässige Controlling-Gespräche mit den Schulen durch, an welchen das jeweilige Schulinspektorat, das Schulkommissionstandem, die Schulleitung und die Abteilungsleitung BSS teilnehmen. Alle 3 Jahre ist dies ein ausgedehntes Controlling-Gespräch, in den Zwischenjahren je ein Standortgespräch.

Weiter stehen die Schulkommission und die Abteilung BSS in regelmässigem Austausch mit der kantonalen Schulinspektorin.

2. Entspricht die Verantwortung der Schulkommission als direktes Aufsichtsorgan und somit Vorgesetzte der Schulleitungen den allgemeingültigen professionellen Ansprüchen an Führungsverantwortung sowie dem Modell der geführten Schulen?

Die Mitglieder der Schulkommission können ihre Aufsichtsverantwortung in genügender Qualität wahrnehmen, indem die Gesamtkommission sich regelmässig und offen austauscht. Als oberste Aufgabe hat die Schulkommission den Schulleitungen für ihre Arbeit gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Die professionelle Führungsverantwortung gemäss Bildungsreglement Köniz sowie dem Modell der geführten Schulen liegt klar bei den Schulleitungen. Die Schulkommission ist das direkte Aufsichtsorgan der Schulen. Die Tandem-Mitglieder sind die direkten Vorgesetzten der Schulleitungen in ihrem Schulbezirk.

3. Wird die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Schulleitungskonferenz und Schulkommission als klar und effizient beurteilt?

Die Zusammenarbeit zwischen der Schulkommission und der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter (SLK), vertreten durch den Einsitz des SLK-Vorsitzes in der Schulkommission, in Arbeitsgruppen etc. sowie der Informationsfluss zwischen der SK und der SLK funktionieren. Das Koordinationsbüro (Vorsitz der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter und Abteilungsleitung BSS) bewährt sich und bietet wertvolle Unterstützung. Regelmässige Treffen der gesamten Schulkommission und der SLK fördern das gegenseitige Verständnis. Die Zusammenarbeit ist gut und effizient. Die SLK funktioniert gut und professionell, sie fokussiert sich auf operative Themen der Schulen. Der pädagogische Dialog über strategische Themen der Schulen Köniz hat sich durch die Arbeit an der Bildungsstrategie intensiviert.

Die Aufgabenteilung ist genügend klar geregelt. Die SLK kann bei der SK Anträge stellen, die SK kann Aufträge erteilen.

4. Inwiefern erfüllt die neue Schulkommission den Auftrag der Verankerung in den Ortsteilen und des Dialogs zwischen den schulischen Führungsorganen in den jeweiligen Ortsteilen und der Bevölkerung (v.a. Eltern, Elternräte)? Welches sind die Minimalanforderungen bezüglich Austausch eines Tandems mit „seiner“ Schule und Ortsteil und wie wird diese Zusammenarbeit überprüft?

Gemäss Bildungsreglement Art. 15bis, Abs. 2 wird jeder Schulbezirk von zwei Schulkommissionsmitgliedern (Tandems) betreut. Diese Mitglieder sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulleitungen und führen die jährlichen Mitarbeitergespräche.

Die erste Amtshandlung der neuen Schulkommission war das Erstellen einer Geschäftsordnung (Beilage 1). Die Tandems führen regelmässig Gespräche mit den Schulleitungen und stehen in engem Kontakt mit ihnen.

Im Bildungsreglement Art. 17 Abs. 6 steht: *Die Schulkommission regelt die Organisation der Elternmitwirkung in Weisungen. Diese regeln insbesondere die Zusammenarbeit des Elternrats mit der Schulleitung und Schulkommission und legen Richtlinien für den Informationsfluss fest.*

Am 1. Dezember 2014 verabschiedete die Schulkommission die entsprechende Weisung „Weisungen über die Elternmitwirkung sowie Schülerinnen- und Schülermitsprache an den Könizer Schulen“ (siehe Beilage 2).

Die Minimalanforderungen wurden ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt. Dort steht, dass das Tandem sich verpflichtet, regelmässig Gespräche mit den Schulleitungen zu führen, die Schulleitungen aber auch verpflichtet sind, das Tandem über wichtige, relevante Vorkommnisse und Geschäfte in der Schule zu informieren. Mindestens einmal pro Semester findet eine gemeinsame Sitzung sämtlicher Schulleitenden und des Tandems im Schulkreis statt. Diese Zusammenarbeit wird im Alltag entsprechend gelebt.

Die Zusammenarbeit liegt im Interesse aller, steht doch das Schulwesen unter ständiger Beobachtung aller Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Schüler, Schulkommission, Abteilung BSS, Politische Parteien etc.). Die Schulkommission hat Standards gesetzt, dass der direkte Austausch mit den Elternräten gezielt erfolgen soll. Die Anliegen der lokalen Elternräte werden via die IGERKÖ (Interessengemeinschaft Elternräte Köniz) koordiniert und in die Schulkommission gebracht. Die Schulkommission ist durch ein Mitglied an den IGERKÖ-Sitzungen jeweils vertreten.

Für die Vertretung der Bedürfnisse der Ortsteile sind in erster Linie die Elternräte zuständig. Die Tandem-Mitglieder stehen aber den Elternräten für Anliegen zur Verfügung. Zudem ist die Schulkommission wie im Bildungsreglement Artikel 17 Abs. 5a festgehalten so zusammengesetzt, dass alle Schulbezirke vertreten sein sollen. Die Schulen werden von der Schulkommission ermuntert, ihr spezifisches Profil zu schärfen und weiterzuentwickeln.

Die erste Ansprechstelle für Eltern ist immer die betroffene Lehrperson, die zweite ist die lokale Schulleitung und erst an dritter Stelle steht die Schulkommission (in der Regel vertreten durch das entsprechende Tandem).

5. Wurde oder wird die Funktionsweise und Leistung der neuen Schulkommission unter Einbezug weiterer relevanter Akteure (u.a. Schulleitungen, Elternräte) vertieft evaluiert? Falls ja: Wann? Werden die Resultate dem Parlament zugänglich gemacht?

Eine Qualitätssicherung findet wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 4 beschrieben statt. Eine vertiefte Evaluation durch die Schulleitungen und Elternräte findet zweijährlich via online-Befragungen (anonym) statt. Die Ergebnisse werden an der jährlichen Klausur der Schulkommission durch die Gesamtkommission evaluiert. Bei Bedarf werden entsprechende Massnahmen erarbeitet.

An diesen Klausuren erfolgt jeweils auch eine interne Bilanz der Arbeit der Schulkommission des abgelaufenen Schuljahres. Durch den Einbezug externer Fachpersonen erhält die Schulkommission periodisch externe Feedbacks zu ihrer Arbeit. Sie zeigen für die bisherige Legislatur der Schulkommission eine positive Bilanz. Weiter können in den Mitarbeitergesprächen mit den Schulleitungen Rückmeldungen zu Handen der Schulkommission getätigt werden. An Besuchen der Schulkommissionsmitglieder an Elternrats-Treffen können auch dort Rückmeldungen an die Schulkommission erfolgen.

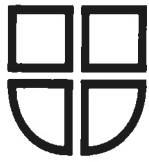
Die Ergebnisse der zweijährlichen Befragungen gemäss geltendem Qualitätskreislauf (siehe Beilage 3) können bei Bedarf vom Parlament bei der Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport eingesehen werden.

Köniz, 5. Juli 2017

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Geschäftsordnung Schulkommission Köniz
- 2) Weisungen über die Elternmitwirkung sowie Schülerinnen- und Schülermitsprache an den Könizer Schulen
- 3) Qualitätskreislauf



Gemeinde
Köniz

000.000.000

Beilage 1

Geschäftsordnung der Schulkommission

1. Dezember 2014

Chronologie

(Diesen Text nicht ändern. Die Chronologie wird von der Fachstelle Recht eingefügt.)

Die Schulkommission beschliesst, gestützt auf Artikel 15bis, Absatz 1 des Bildungsreglements vom 13. Februar 2006, folgende

Geschäftsordnung der Schulkommission

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand Diese Ordnung regelt die Zusammenarbeit und den Geschäftsgang in der Schulkommission in Ergänzung zu den Bestimmungen des Bildungsreglements.

Art. 2

Präsidium ¹ Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten vertreten.

Ist die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident verhindert, wird sie oder er durch die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

³ Das Präsidium erstellt zusammen mit dem Sekretariat die Traktandenliste für die Schulkommissionssitzungen.

Art. 3

Zeichnungsberechtigung Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission führt zusammen mit der Abteilungsleitung BSS die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulkommission.

Art. 4

Datenschutz Der Datenschutz der Schulkommissionsmitglieder und aller übrigen an den Sitzungen teilnehmenden Personen richtet sich nach dem Volksschulgesetz und der Gemeindeordnung.

Art. 5

Kollegialität ¹ Die Mitglieder der Schulkommission sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet und vertreten in der Öffentlichkeit keine Meinung, die einem Beschluss der Schulkommission widerspricht.

² Will ein Mitglied der Schulkommission aus wichtigen Gründen einen Beschluss der Schulkommission nicht vertreten, so hat es das während der Sitzung zu Protokoll zu geben.

Art. 6

Ausstand

Die Ausstandspflicht der Mitglieder der Schulkommission und aller an den Sitzungen teilnehmenden Personen richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 7

Akteneinsicht

Die Mitglieder der Schulkommission haben das Recht, alle Akten einzusehen, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen.

Art. 8

Aufgaben und
Zuständigkeiten

¹ Die Schulkommission ist das strategische Führungsorgan der Schulen. Sie ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schulen. Ihr fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Sie befasst sich mit allen Bildungsangelegenheiten und berät den Gemeinderat in Bildungsfragen.

² Die Schulkommission erlässt ein Funktionendiagramm, das die Aufgaben und Zuständigkeiten im Bildungswesen der Gemeinde Köniz für alle Handelnden abbildet.

³ Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben gemäss Bildungsreglement Art. 12 Abs. 5 und Abs. 5a:

1. Sie schliesst mit den Schulleitungen Leistungsvereinbarungen im Sinne von Zielvereinbarungen ab.
2. Sie legt die Führungsinstrumente fest, die in den Schulen anzuwenden sind.
3. Sie regelt die Qualitätssicherung der Schulen und legt Qualitätssicherungsinstrumente fest.
4. Sie regelt das Anstellungsverfahren.
5. Sie genehmigt Konzepte zu den Unterrichtsmodellen.
- 5a. Sie genehmigt das Integrationskonzept.
6. Sie erlässt Weisungen betreffend die Tagesschulen.
7. Sie erlässt Weisungen betreffend die Organisation der Elternmitwirkung.
8. Sie erlässt Weisungen betreffend die Schülerinnen- und Schülermitsprache.
9. Sie erlässt, in Ergänzung kantonaler Vorschriften, ein Pflichtenheft für Schulleitungen.
10. Sie stellt dem Gemeinderat, nach Anhören der Tandems und Schulleitungen, Antrag über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.
11. Sie befasst sich mit den Belangen des Ferienheims.
12. Sie wählt die Schulärztinnen und Schulärzte und die Schulzahn-

- ärztinnen und Schulzahnärzte.
13. Sie entscheidet über Beitragsleistungen der Gemeinde an die Weiterbildung der Lehrkräfte.
 14. Sie stellt die Leiterin oder den Leiter der Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen besondere Förderung Köniz (KSK) an und erlässt Weisungen über den Aufgabenbereich der KSK.
 15. Sie genehmigt Konzepte für eine besondere Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern im Bereich des Sports, der Musik usw.
 16. Sie legt die Schuleinheiten fest.
 17. Sie erlässt Richtlinien über die Verwendung der besonderen Vermögen der Schulen.
 18. Nach der Probezeit ist die Schulkommission für die Verfügung von Kündigungen zuständig.

Art. 9

Kontakte zu Medien

¹ Auskünfte an die Medien über besondere Vorkommnisse erteilt in der Regel die Präsidentin oder der Präsident. In wichtigen Fragen nimmt er nach Möglichkeit Rücksprache mit dem Präsidium. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Schulkommission sofort per E-Mail über Medieninformationen.

² Mitglieder der Schulkommission und der Schulleitungen informieren das Präsidium und die Abteilungsleitung BSS unverzüglich über Kontakte zu Medien.

II. Schulbezirke / Arbeit in Tandems

Art. 10

Schulbezirke

Die Schulkommission bildet folgende Schulbezirke:

- Bezirk Köniz: Schulen Köniz, Schliern, Buchsee
- Bezirk Liebefeld: Schulen Liebefeld
- Bezirk Spiegel: Schulen Spiegel
- Bezirk Wabern: Schulen Wandermatte, Dorf, Morillon
- Bezirk Wangental: Schulen Oberwangen, Niederwangen, Ried
- Bezirk Obere Gemeinde: Schulen Mengestorf, Oberscherli, Niederscherli, Mittelhäusern

Art. 11

Tandems

¹ Die Schulkommission wählt für jeden Schulbezirk zwei Mitglieder, die den Schulbezirk als Tandem betreuen.

² Die Präsidentin oder der Präsident darf keinem Tandem angehören.

³ Innerhalb des Tandems organisiert sich das Tandem eigenständig.

Bei Unstimmigkeiten wird die Angelegenheit der Schulkommission unterbreitet.

⁴ Die Tandemmitglieder sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulleitungen und führen mit ihnen die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche (Beurteilungs- und Fördergespräche) gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung.

⁵ Das Tandem führt regelmässige Gespräche mit der Schulleitung.

⁶ Die Schulleitung orientiert das Tandem über wichtige Vorkommnisse und Geschäfte der Schule.

⁷ Die Mitglieder der Tandems orientieren sich über die Schulgeschäfte aller Schulen ihres Schulbezirkes.

⁸ Mindestens einmal im Semester findet eine gemeinsame Sitzung der Tandemmitglieder und der Schulleitungen des Schulbezirkes statt.

⁹ Die Tandems bereiten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schulleitungen die der Schulkommission vorbehaltenen Entscheide vor (Art. 12, Ziff. 5a Bildungsreglement - Kündigung -, Art. 24, VSG – vorzeitige Schulentlassung - , Art. 28, VSG - Unterrichtsausschluss - und 32, VSG - Schulversäumnis -).

Die Schulkommission ist unverzüglich zu informieren.

Art. 12

Ausschuss für
Förderfragen

¹ Die Schulkommission bildet einen ständigen Ausschuss für Förderfragen, dem nebst dem Präsidenten oder der Präsidentin 2-4 weitere Schulkommismissionsmitglieder angehören.

² Der Ausschuss für Förderfragen bildet einen Ausschuss, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied.

Diese beiden führen mit der Leitung der Koordinationsstelle für besondere Förderung Mitarbeitergespräche (Beurteilungs- und Fördergespräche) gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung.

Aufgaben: Die Aufgaben des Ausschusses für Förderfragen richten sich nach Art. 11 Abs. 4-9 GO.

Art. 13

Arbeitsgruppen/
Fachverantwortung

¹ Die Schulkommission kann für die Vorbereitung und Begleitung bedeutender Geschäfte Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

² Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder mit der fachlichen Verantwortung für bestimmte Themen und Bereiche betrauen.

³ Die Schulkommission bestimmt 2 Mitglieder als Vertretung in die IgerKö.

III. Anstellungen von Schulleitungen

Art. 14

Durchführung von
Schulleitungs-
anstellungen

- ¹ Die Tandems bereiten für ihren Kreis die Anstellungen von Schulleitungen vor.
- ² Das Anstellungsverfahren für die Schulleitungen wird durch die Schulkommission einheitlich geregelt.
- ³ Die Anstellung durch die Schulkommission erfolgt aufgrund der vom Tandem vorgeschlagenen engeren Wahl.

IV. Anstellungsbehörde für Lehrpersonen

Art. 15

Anstellungs-
behörde für
Lehrpersonen

Die Schulkommission überträgt die Funktion der Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten gemäss Art. 12 Absatz 5a des Bildungsreglements den Schulleitungen.

Art. 16

Personalkonzept

Die Schulkommission erlässt ein Personalkonzept, das für die Schulleitungen verbindlich ist. Dieses regelt auch das Anstellungsverfahren für die Lehrkräfte.

V. Vorbereitung der Geschäfte und Sitzungen

Art. 17

Schreiben an die
Schulkommission

- ¹ Schreiben, die an die Schulkommission gerichtet sind, werden dieser grundsätzlich zur Kenntnis gebracht. Ausgenommen sind Schreiben von untergeordneter Bedeutung.
- ² Die BSS überweist die Schreiben an das zuständige Tandem und die zuständige Schulleitung zu Bericht und Antragstellung oder zur direkten Erledigung.

Art. 18

Antragstellung

- ¹ Anträge an die Schulkommission sind schriftlich mit Umschreibung des Anliegens und einem konkreten Antrag 2 Wochen vor der Sitzung der Schulkommission der BSS einzureichen.
- ² Antragsberechtigt sind alle Schulkommismissionsmitglieder, die Schulleitungskonferenz, der oder die Vorsitzende der Schulleitungskonferenz, die Schulleitungen, die IgerKö, die Elternräte und die

Abteilungsleitung BSS.

³ Ausnahmsweise können die Berechtigten mündlich Bericht erstatten und Antrag stellen.

Art. 19

Traktandenliste

¹ Traktandiert werden jene Geschäfte, die der BSS rechtzeitig eingereicht worden sind.

² Die Traktandenliste wird zusammen mit den Unterlagen mindestens 6 Tage vor der Sitzung zugestellt und gilt als Sitzungseinladung.

³ Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt werden konnten, sind zu Beginn der Schulkommission vorzulegen. Es wird darauf eingetreten, wenn alle Kommissionsmitglieder der Aufnahme zustimmen.

Eine Beschlussfassung auf mündliche Anträge ist möglich, wenn einwandfreie Unterlagen vorliegen. Sonst wird das Geschäft ausschliesslich diskutiert und zum Beschluss für die nächste Sitzung traktandiert.

VI. Sitzungen, Zirkulationsbeschluss, Entscheid Präsidentin/Präsident

Art. 20

Sitzungen

¹ In der Regel finden 6 bis 8 Sitzungen im Jahr statt.

² Zusätzliche Sitzungen werden bei Bedarf angesetzt.

³ Jedes Mitglied kann die Ansetzung einer zusätzlichen Sitzung verlangen.

Art. 21

Klausur

¹ Jedes Jahr findet eine zweitägige Klausur statt.

² Die Klausur dient der vertieften Diskussion von komplexen Bildungsthemen.

³ An der Klausur können Beschlüsse gefasst werden.

Art. 22

Beschlussfassung

¹ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel unter Ausschluss Dritter (gemäss Art. 12, Abs. 3 des Bildungsreglements).

² Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 23Entscheid
Präsidentin /
Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann in dringenden Fällen nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung BSS einen Präsidialentscheid treffen, wenn eine Sitzung oder ein Zirkulationsbeschluss nicht möglich ist.

² Entscheide der Präsidentin oder des Präsidenten sind der Schulkommission sofort zur Kenntnis zu geben und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Verweigert die Schulkommission die Genehmigung, sind die Folgen des Entscheides der Präsidentin oder des Präsidenten rückgängig zu machen. Ist dies nicht möglich, gilt der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

VII. Sekretariat, Protokoll**Art. 24**

Sekretariat

Die Abteilungsleitung BSS führt das Sekretariat der Schulkommission.

Art. 25Teilnahme an
Sitzungen

¹ Die Abteilungsleitung BSS oder deren Stellvertretung hat an den Sitzungen der Schulkommission teilzunehmen.

² Die Abteilungsleitung BSS hat beratende Stimme.

³ Der oder die Vorsitzende der Schulleitungen nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Wenn Fragen einzelner Schulen traktandiert sind, nimmt die betreffende Schulleitung an der Sitzung teil.

⁵ Die Schulkommission kann zu ihren Sitzungen weitere Behördenmitglieder, Schulleitungen, Lehrerinnen oder Lehrer und Fachleute oder Betroffene beiziehen.

Art. 26

Protokoll

¹ Über die Sitzungen der Schulkommission wird ein Protokoll erstellt. Es wird von der Abteilungsleitung BSS oder deren Stellvertretung geführt.

² Das Protokoll enthält:

- a) Datum, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b) die Namen der oder des Vorsitzenden, der an- und abwesenden Schulkommismissionsmitglieder sowie der übrigen anwesenden Teilnehmenden und die Geschäfte, an denen sie teilgenommen haben;
- c) den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers;

- d) den Ausstand von Sitzungsteilnehmenden;
- e) die gefassten Beschlüsse und zusammengefasst die wichtigsten Gründe, die zu diesen Beschlüssen geführt haben.

³ Das Protokoll der Schulkommission steht unter Vorbehalt von Absatz 5 nur den Mitglieder der Kommission, der oder dem Vorsitzenden der Schulleitungskonferenz und der Abteilungsleitung BSS zur Einsicht offen.

⁴ Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Abteilungsleitung BSS bzw. der Stellvertretung unterzeichnet.

⁵ Alle Schulleitungen erhalten ein Beschlussprotokoll, das die Angaben a) bis d) sowie die gefassten Beschlüsse enthält, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 27

Aktenablage und
Archiv

¹ Die Abteilung BSS sorgt für die geeignete Aufbewahrung der Originale der Sitzungsprotokolle und der Akten.

² Jedes Schulkommissionmitglied sorgt für die sichere Aufbewahrung und nach der Niederlegung des Amtes für die Archivierung oder Vernichtung der Akten und Protokolle.

³

VIII. Schlussbestimmung

Art. 28

Inkrafttreten,
Überprüfung

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2014 in Kraft.

Köniz, 1. Dezember 2014

Schulkommission Köniz

Der Präsident

Thomas Brönnimann



Die Sekretärin

Marisa Vifian





Gestützt auf Art. 31 des Volksschulgesetzes und Art. 17 und 18 des Bildungsreglements der Gemeinde Köniz vom 13. Februar 2006 erlässt die Schulkommission folgende

Weisungen über die Elternmitwirkung sowie Schülerinnen- und Schülermitsprache an den Schulen der Gemeinde Köniz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Weisungen regeln die Elternmitwirkung sowie die Schülerinnen- und Schülermitsprache.

Art. 2

Elternmitwirkung

¹ Elternmitsprache und Elternmitwirkung sind Formen der Zusammenarbeit zwischen den Eltern bzw. anderen gesetzlichen Vertretungen der Schulkinder (im Folgenden Eltern genannt), der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulkommission. Mittels dieser Zusammenarbeit soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.

² Die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder ist nicht Gegenstand der Elternmitwirkung, sondern bedarf besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrkräften und allenfalls der Schulleitung.

Art. 3

Schülerinnen- und Schülermitsprache

In einer geeigneten Form (z.B. auf Klassenebene) sollen Schülerinnen und Schüler Verantwortung übernehmen können. Es ist ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache einzuräumen.

Art. 4

Schulbesuche der Eltern

Schulbesuche der Eltern sind erwünscht. Diese sollen dabei jedoch Rücksicht auf den Unterricht nehmen.

Art. 5

Räumlichkeiten Die Schule stellt die im Zusammenhang mit der Elternmitwirkung benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

II. Elternmitwirkung

Art. 6

Organe

Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- die Elternversammlung (Elterngesprächsgruppe) auf Klassenebene,
- der Elternrat auf Schulebene,
- die Interessengemeinschaft Elternräte Köniz (IGERKÖ) auf der Ebene der Gemeinde.

Art. 7

Organisation der Elternversammlung

- ¹ Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elternversammlung.
- ² Diese wählt jährlich eine bis zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, welche insbesondere die Anliegen der Eltern im Elternrat vertreten. Wiederwahl ist möglich.
Die Amtsdauer beträgt maximal 6 Jahre.
- ³ Die Wahl findet jeweils im ersten Quartal des Schuljahres statt.
- ⁴ Wenn sich mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stellen, kann die Wahl auf Verlangen schriftlich erfolgen.
- ⁵ Das Wahlprozedere wird von der Klassenlehrkraft durchgeführt.
- ⁶ Die Elternversammlung trifft sich nach Bedarf, auf Wunsch der Elternvertretung, der Klassenlehrkraft, der Schulleitung oder, wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen; in der Regel einmal pro Semester.
- ⁷ Dazu laden die Klassenlehrkraft und die Elternvertretung gemeinsam ein. Einladungen gehen an alle an dieser Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die Schulleitung.
- ⁸ Besondere Anliegen von Eltern sind der Klassenlehrkraft oder der Elternvertretung mitzuteilen. An jedem Elternanlass sind auch nicht traktandierte Anliegen von Eltern nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ⁹ Die anwesenden Eltern haben pro Kind 1 Stimmrecht.
- ¹⁰ Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 8

Aufgaben der Elternversammlung

Die Zusammenkünfte der Elternversammlung (=Elternanlass) dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch, der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse, sowie der Suche nach möglicher Mithilfe beim Lösen anstehender Schul- und Erziehungsproblemen. Die Elternversammlung wird von der Klassenlehrkraft über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts sowie geplante Aktivitäten mit der Klasse informiert.

Art. 9

Aufgaben der Elternvertretung

Die Elternvertretung

- unterstützt die Klassenlehrkraft bei der Organisation und Durchführung von Elternanlässen;
- ist neben der Klassenlehrkraft die Anlaufstelle für Anliegen der Eltern;
- stellt das Bindeglied zum Elternrat dar und unterbreitet dort die Anliegen und Anträge der Eltern;
- informiert die Eltern über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse.

Art. 10

Organisation des Elternrates

- ¹ Von jeder Elternversammlung nimmt 1 Mitglied der Elternvertretung an den Sitzungen des Elternrates teil. Dieser konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ² Je eine Vertretung der Schulleitung und der Lehrerschaft nehmen an den Sitzungen des Elternrates beratend teil. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach Art. 20 dieser Weisungen.
- ³ Der Elternrat versammelt sich nach Bedarf, auf Anregung der oder des Vorsitzenden, der Schulleitung oder auf Wunsch dreier Elternvertretungen, mindestens aber einmal pro Quartal. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- ⁴ Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokolle sind öffentlich.

Art. 11

Aufgaben des Elternrates

- ¹ Im Elternrat werden insbesondere Angelegenheiten besprochen, die sich in den Elternversammlungen als bedeutend für die ganze Schule oder das ganze Schulhaus erwiesen haben.
- ² Die Schulleitung informiert den Elternrat über alle für die Eltern wichtigen Fragen der Schule.

- 3 Je nach Bedarf kann der Elternrat einzelne Aufgaben besonderen Arbeitsgruppen überweisen und Fachleute beiziehen.
- 4 Der Elternrat kann der Schulkommission und der Schulleitung Anträge stellen.

Art. 12

Organisation der IGERKÖ

- 1 Betreffend Organisation der IGERKÖ gilt Art. 17, Absatz 5a des Bildungsreglementes vom 13. Februar 2006.
- 2 Die IGERKÖ bestimmt aus ihrer Mitte eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter.
- 3 An den Sitzungen der IGERKÖ nehmen auch der oder die Vorsitzende der Schulleitungskonferenz und eine Vertretung der Schulkommission teil.
- 4 Die Abteilung BSS bereitet zusammen mit der Sitzungsleitung der IGERKÖ die Sitzungen vor.
- 5 Die IGERKÖ trifft sich in der Regel einmal im Semester.

Art. 13

Aufgaben der IGERKÖ

- 1 Die IGERKÖ befasst sich mit Bildungsfragen, welche die Gemeinde als Ganzes betreffen.
- 2 Sie nimmt zu übergeordneten strategischen Fragen Stellung, die ihr von der Schulkommission unterbreitet werden.
- 3 Sie lässt sich durch die Vertretung der Schulkommission, die oder den Vorsitzenden der Schulleitungskonferenz und die Abteilung BSS über bildungspolitische Themen informieren, welche die Gemeinde betreffen.
- 4 Sie kann der Schulkommission eigene Anträge stellen.

III. Schülerinnen- und Schülermitsprache

Art. 14

Zweck

- 1 Die Schülerinnen und Schüler lernen, sich mit demokratischen Mitteln für die Lösung von Aufgaben und Problemen einzusetzen.
- 2 Sie üben tragfähige zwischenmenschliche Formen des Verhaltens in der Gemeinschaft ein.
- 3 Sie lernen Mitverantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen.
- 4 Sie erhalten die Möglichkeit, Anliegen, die eine Klasse oder die ganze Schule betreffen, selber bei der Schulleitung, in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz und im Elternrat vorzubringen.

Art. 15

Organe

Die Organe der Schülerinnen- und Schülermitsprache sind

- Schülerinnen und Schüler einer Klasse auf Klassenebene
- Schülerinnen- und Schülerrat auf Schulebene
- Schülerinnen- und Schülerdelegierte im Elternrat und in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz.

Art. 16

Organisation auf Klassenebene

- ¹ Die Klassenlehrkraft sorgt für eine stufengerechte Einführung der Mitsprache auf Klassenebene.
- ² Besprechungen der Schülerinnen und Schüler sollen regelmässig stattfinden. Ausser der Klassenlehrkraft können auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler auch andere Lehrkräfte oder Eltern beratend beigezogen werden.
- ³ Spätestens ab dem 4. Schuljahr wählt jede Klasse eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter für ein Semester in den Schülerinnen- und Schülerrat. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Jahre beschränkt. Bei Übernahme des Schülerratspräsidiums kann die Amtsdauer um max. 3 Jahre verlängert werden.

Art. 17

Aufgaben auf Klassenebene

- ¹ Die Klasse bespricht regelmässig aktuelle Themen.
- ² Die Schülerinnen und Schüler können ihre Anliegen gesamthaft oder durch Vertreterinnen und Vertreter in der Elternversammlung vorbringen.
- ³ Erweist sich ein Anliegen auch für andere Klassen oder für die ganze Schule als wichtig, so bringt ihre Klassenvertreterin oder ihr Klassenvertreter dies im Schülerinnen- und Schülerrat zur Sprache.

Art. 18

Organisation des Schülerinnen- und Schülerrates

- ¹ Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter bilden den Schülerinnen- und Schülerrat. Dieser konstituiert sich selbst. Er versammelt sich mindestens einmal pro Quartal.
- ² Die Schule stellt Raum für Sitzungen und einmal pro Quartal Unterrichtszeit zur Verfügung.
- ³ Die Beschlüsse des Schülerinnen- und Schülerrates werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokollsammlung wird den

Nachfolgerinnen und Nachfolgern weitergegeben.

- 4 Dem Schülerinnen- und Schülerrat steht eine Kontaktperson aus der Lehrerschaft als Pate/Patin zur Verfügung. Diese berät den Schülerinnen- und Schülerrat beim Aufstellen der Traktandenliste und weist gegebenenfalls auf vorgegebene Rahmenbedingungen hin.
- 5 Weitere erwachsene Personen, z.B. aus dem Elternrat oder der Lehrerschaft, können beratend beigezogen werden.

Art. 19

Aufgaben des Schülerinnen- und Schülerrates

Der Schülerinnen- und Schülerrat behandelt die von den Klassenvertretungen eingebrachten Anliegen. Er kann der Schulleitung Anträge stellen.

Art. 20

Delegation des Schülerinnen- und Schülerrates

- 1 Wichtige Anliegen vertritt eine Delegation des Schülerinnen und Schülerrates an Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen oder an Elternratssitzungen selbst.
- 2 Die oder der Vorsitzende des Schülerinnen- und Schülerrates teilt die anstehenden Anliegen den betreffenden Gremien zwei Wochen im Voraus zuhanden der Traktandenliste mit.

Diese Weisungen treten am 1. August 2014 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Weisungen.

Köniz, 01. Dezember 2014

Schulkommission Köniz

Der Präsident:



Thomas Brönnimann

Die Sekretärin:



Marisa Vifian

Qualitätskreislauf Schulen Gemeinde Köniz

Damit die Qualität der Könizerschulen entwickelt und gewährleistet werden kann, gilt der untenstehende, jährlich wiederkehrende Qualitätskreislauf.

Zielgruppen

Die Qualität der Könizerschulen wird über Befragungen der Zielgruppen erhoben. Die Zielgruppen sind:

- SL
- LP und Mitarbeitende der Schulen
- SuS
- Eltern

Weiter wird die Qualität der Könizerschulen auch durch die Angebote der SSA, der TS sowie durch weitere Faktoren beeinflusst.

Instrumente

Das Instrument für die Erhebung der Qualität soll sich in den Könizerschulen bereits bewährt haben, gut handhabbar sein (Beantwortung der Fragen, Auswertung, Export der Ergebnisse) und kosteneffizient sein. Alle online-Umfragen werden mit der vorhandenen IQES-Lizenz durchgeführt.

- SL: Strukturiertes Leitfaden-Interview, geführt durch SK-T (nur wenige Interviews sind nötig, das leitfadengestützte Gespräch wird im Rahmen der Tandem-SL-Sitzungen durchgeführt) (im Mai 2015 wird die SL-Befragung letztmals mit IQES durchgeführt, allerdings mit verbesserter Druck-/Speicherungsmöglichkeit der eigenen Antworten und mit der Zusatzfrage nach der Schule der antwortenden SL).
- LP/MA: Ratingkonferenz der Lehrpersonen der einzelnen Schulen
- SuS: IQES-Umfrage
- Eltern: IQES-Umfrage (Befragung der Elternschaft an Stelle der Elternräte; die Zielgruppen "ER" und "Eltern" sind unterschiedlich; bei Online-Umfragen spielt es keine Rolle, ob 30 oder 300 antworten; andere Schulen wenden das Instrument der Online-Umfragen bei Eltern auch bereits an).

Erhebungsintervall

Die Erhebungen der Qualität der Könizerschulen in den vergangenen Jahren ergaben eine sehr grosse Kontinuität der Ergebnisse im Zeitverlauf. In Abwägung des Erhebungsaufwands durch die Schulen und des teilweise geringen Ertrags (nur minime Abweichungen der jährlichen Antwortverteilungen) schlägt die AG Qualitätssicherung der SK eine Anpassung der Erhebungsintervalle vor:

- SL: jährlich (2014/2015, 2015/2016, 2016/17), inkl. lokale Jahresziele und Reporting der einzelnen Schulen
- LP/MA: zweijährlich (2014/2015, 2016/17)
- SuS: zweijährlich (2015/2016)
- Eltern: zweijährlich (2015/2016), allenfalls später auch dreijährlich (mind. einmal pro Stufe)
- SSA bzw. TS: jährlich in reduziertem Umfang (2014/2015, 2015/2016, 2016/17)

Funktionsträger

- SK = Schulkommission
- SK-T = Schulkommission Tandem der Schulen
- ABSS = Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport (ab 2014 KB = Koordinationsbüro)
- SL = Lokale Schulleitungen
- QG = Steuergruppe/Qualitätsgruppe der lokalen Schule

Verantwortlich für die Inhalte der Erhebungen

- Befragung der SL: SK/SK-T. Erarbeitung in AG-SK ab Herbst 2015
- Befragung der LP und Mitarbeitende der Schulen: SL. Üblicher Ablauf im Rahmen der Ratingkonferenz
- Befragung der SuS: Auftrag der SK/ABSS an KoBü/SL/SK/ABSS
- Befragung der Eltern: ABSS mit KoBü/SL/SK/ABSS

Weitere Abkürzungen

- E = Eltern
- ER = Elternrat
- KoBü = Koordinationsbüro
- LP = Lehrpersonen der lokalen Schulen
- MA = Mitarbeitende der lokalen Schulen
- SJ = Schuljahr

Grundlagen für die Qualitätssicherung

- Vorgaben Bildungsstrategie des Kantons
- Leistungsvereinbarungen der SK Köniz 2015/2016 - 2016/2017
- Schulprogramme der lokalen Schulen
- Jahresziele der lokalen Schulen

Qualitätskreislauf Schulen Gemeinde Köniz

Zeitpunkt	Inhalte/Aufgaben	Verantwortung	Ausführende	Ergebnisse / Effekte	Durchführung?		
					2014/2015	2015/2016	2016/2017
Jan.	1. Erstellen und aktualisieren der IQES-Fragebogen für: - Eltern - SL	ABSS ABSS/SK	ABSS ABSS/SK	IQES Befragungen für SL und Eltern bereitgestellt.	SL	E SL	SL
Feb.	2. Thema und Methode für Ratingkonferenz der LP in den einzelnen Schulen vorbereiten. 3. Fragebogen für Eltern mit Fragen zu den lokalen Zielen der einzelnen Schulen erweitern.	ABSS SL	ABSS SL	Thema und Methode für Ratingkonferenz vorbereitet.	LP	 E	LP
März	Vorbereitung der IQES-Umfrage im Eltern ? da unklar: - Versand/Informationsbrief vorbereiten	SL	SL	ER ist informiert über Qualitätskreislauf.		E	
April							
Mai	1. IQES-Umfrage bei Eltern durchführen. 2. IQES-Umfrage bei Schulabgängern durchführen.	SL SL	SL LP	IQES-Auswertung der Eltern-Umfrage liegt vor. IQES-Auswertung der SuS-Umfrage liegt vor.		E SuS	
Juni	1. Ratingkonferenz bei den LP durchführen. 2. Auswertung der Ratingkonferenz LP 3. Umfrage bei den SL 4. Reporting an die SK zu Zielen Kanton/Gemeinde/Schule laufendes SJ 5. Lokale Ziele Schule definieren neues SJ	SL SL ABSS SK SL	SL Steuergrp. SL SL SL	Ergebnisse Ratingkonferenz liegen vor. Grundlage für Umfrage bei SL. Ergebnisse der SL-Umfragen/ Gespräche liegen vor.	LP SL IQES SL SL	 SLInterv SL SL	LP SLInterv SL SL
Juli							
August							
Sept.	Diskussion und Bewertung der Ergebnisse: - auf Gemeindeebene (in SK-Sitzung) - für lokale Schulen	SK SL	SK SL	Beurteilung der Qualität der Könizer Schulen im vergangenen SJ abgeschlossen Ziele auf Gemeindeebene und für lokale Schulen für kommendes SJ bereinigt	x	x	x
Okt.	Information der Zielgruppen über die Befragungsergebnisse in geeigneter Form.	SK: für SL SL: für SuS, LP, E	ABSS/SK SL/ABSS	Wichtigste Ergebnisse Sus/Eltern: öffentliche Information. SL: nur für SL. LP: nur für LP und SL	x	x	x
Okt./Nov.	1. Schwerpunkte setzen aus den Ergebnissen aus der Evaluation (in SK-Klausur).	SK	ABSS	- Auf Bildungsstrategie des Kantons aufbauend Schwerpunkte für nächste LV festlegen. - Evtl. Sofortmassnahmen bzw. Steuerungsmassnahmen für lokale Schulen einleiten.	x	x	x (für neue LV)
Nov./Dez.	2. Evtl. Besprechung von notwendigen Anpassungen in den lokalen Schulen. Einladung Verantwortlicher SSA --> unpersönliche Kennzeichnung: Reporting zur aktuellen Situation der SSA in der Gemeinde Einladung Verantwortlicher TS --> unpersönliche Kennzeichnung: Reporting zur aktuellen Situation der TS in der Gemeinde	SK/SL SK SK	SL ABSS ABSS	 - Evtl. Sofortmassnahmen bzw. Steuerungsmassnahmen für lokale Schulen einleiten.	 x x	 x x	 x x